

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Ausstellung von Mitgliedsausweisen.

Auf Grund der Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes gehören die reichsdeutschen Mitglieder des Börsenvereins der Reichsschrifttumskammer und damit der Reichskulturkammer an. Über diese Mitgliedschaft stellen Reichsschrifttumskammer und Börsenverein einen Ausweis aus, der das Lichtbild und die Namensunterschrift des Mitgliedes enthalten muß.

Wir bitten hierdurch alle reichsdeutschen Mitglieder des Börsenvereins — auch die in letzter Zeit gemäß den Vorschriften der Reichsschrifttumskammer aufgenommenen neuen Mitglieder, soweit sie die Bestätigung über die erfolgte Aufnahme bereits erhalten haben — bis zum 5. Mai d. J. zwei Lichtbilder in Paßformat an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzusenden.

Um Verwechslungen der Bilder auszuschließen, bitten wir auf der Rückseite der Lichtbilder Namen, Vornamen, Firma und Wohnort des Mitgliedes anzugeben.

Leipzig, den 20. April 1934.

Dr. G e f.

Reichsfachgruppe Buchhandel der D.A.

Achtung! Wir bitten die Herren Chefs, von der nachstehenden Bekanntmachung alle Angestellten ihres Betriebes sofort in Kenntnis zu setzen.

Nach der ersten Durchsicht der Fragebogen stellen wir fest, daß noch eine große Anzahl aussteht. Da den Ausweis der Reichsschrifttumskammer nur erhalten kann, wer diesen Fragebogen ausgefüllt hat, ist es notwendig, daß jeder Buchhandelsangestellte ihn umgehend ausgefüllt an uns einwendet. Es hat ihn jeder auszufüllen, der den Buchhandel ordnungsgemäß erlernt hat oder aber heute an einem Platze steht, der spezifisch buchhändlerische oder verlegerische Kenntnisse verlangt. — Alle, die den Fragebogen noch nicht erhalten haben, müssen ihn daher sofort bei uns direkt anfordern. — Bei der Ausfüllung des Fragebogens handelt es sich für jeden Buchhandelsangestellten um eine Pflicht gegenüber seinem Fachverband im Sinne des Reichskulturkammergesetzes. Wer dieser Pflicht böswillig nicht nachkommt oder sie veräußert, macht sich strafbar auf Grund von § 28 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933. — Die vorstehende Bekanntmachung geschieht im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer.

Berlin W 35, Am Karlsbad 8
am 21. April 1934.

Reichsfachschaft der Angestellten in Buchhandel
und Verlag in der Reichsschrifttumskammer.
(Reichsfachgruppe Buchhandel der D.A.)

Bekanntmachung.

Das vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler eingesetzte Amt für verlegerische Gemeinschaftsarbeit hatte auf 23. März 1934 nach Berlin die Verleger medizinischer, naturwissenschaftlicher und mathematischer Zeitschriften zu einer Sitzung eingeladen, in der die nachstehenden Richtlinien für die den Mitarbeitern dieser Zeitschriften einzuräumenden Bedingungen vereinbart wurden:

Richtlinien

für die medizinischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Archive.

Um die möglichst einheitliche Durchführung der Zeitschriftenabkommen 1933 von Münster, Chicago und Frankfurt a. M. zu gewährleisten, haben die medizinischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Verleger Deutschlands für ihre sämtlichen wissenschaftlichen Zeitschriften aus diesen Fächern, die monatlich und seltener erscheinen, über die in den genannten Abkommen bezüglich Beschränkung der Umfänge und Berechnung der Bezugspreise gegebenen Zusagen hinaus folgende Richtlinien vereinbart:

1. Soweit den Mitarbeitern dieser Archive ein Unkostenersatz (bisher Honorar) vergütet wird, soll er für den Drudbogen von 16 Seiten RM 20.— bis RM 32.— betragen.

2. Referate und andere bestellte Beiträge können beliebig honoriert werden.

3. Von Beiträgen, für die Unkostenersatz oder Honorar vergütet wird, dürfen an deren Verfasser auf keinen Fall mehr als 40 unberechnete Sonderdrucke abgegeben werden.

4. Von Beiträgen, für die weder Unkostenersatz noch Honorar vergütet wird, dürfen auf keinen Fall mehr als 75 unberechnete Sonderdrucke abgegeben werden.

5. Weitere Sonderdrucke dürfen gegen eine angemessene Entschädigung für die entstehenden Mehrkosten höchstens in derselben Anzahl geliefert werden, bis zu der nach Ziffer 3 und 4 unberechnete Sonderdrucke abgegeben werden dürfen.

Darüber hinaus sind Sonderdrucke zum Bogennettopreis zu berechnen.

6. Gemäß Ziffer 4 der zwischen dem Hochschulverband und den Organisationen des Buchhandels vereinbarten Vertragsnormen gehen die Kosten für nachträgliche Änderungen am fertigen Satz zu Lasten des Verfassers, soweit sie 10 % der Satzkosten übersteigen.

*

Der Reichsverband der deutschen Hochschulen ist von dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt worden und hat die Bekanntgabe der Richtlinien in seinen Mitteilungen zugesagt.

Unter »Mehrkosten« im Sinne von Ziffer 5 der Richtlinien sind, nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Verleger, die Herstellungskosten mit einem Unkostenausschlag von mindestens 50 % zu verstehen.

Amt für verlegerische Gemeinschaftsarbeit.

Karl Baur.

Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger.

Dr. Oskar Siebed.